

Nr. 7

Erlassdatum: 2. November **1971**

Fundstelle: BABI **12/1971**, S. 752

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Thesen zum Berufsgrundbildungsjahr

Der Bundesausschuß für Berufsbildung unterstützt die Absicht, ein Berufsgrundbildungsjahr einzuführen. Bei der Verwirklichung dieses Berufsgrundbildungsjahres sind die folgenden bildungspolitischen Zielvorstellungen zu berücksichtigen:

1. Aufgabe des Berufsgrundbildungsjahres

- 1.1 Das Berufsgrundbildungsjahr ist das erste Jahr der Berufsausbildung und vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsinhalte.
- 1.2 Das Berufsgrundbildungsjahr ist fachlich nach Berufsfeldern und nicht nach einzelnen Ausbildungsberufen unterteilt. Es bietet eine breite berufliche Grundbildung, die für mehrere Ausbildungsberufe und gegebenenfalls Wirtschaftsbereiche funktionsorientierte Grundlage für die folgende berufliche Fachbildung ist.
- 1.3 Die Ausbildungsinhalte richten sich nach den zu entwickelnden Curricula der einzelnen Berufsfelder. Diese Curricula sind vorrangig von der Berufsbildungsforschung zu erarbeiten. Die allgemeinen, sozialen und fachlichen Bildungsinhalte müssen gleichen pädagogischdidaktischen Ansprüchen genügen.
- 1.4 Das Berufsgrundbildungsjahr muß insbesondere ein exemplarisches Lehren und Lernen ermöglichen. Die Auswahlkriterien für die Lehrbeispiele sind eine möglichst große berufliche Polyvalenz und gemeinsame berufstypische Anforderungen.

2. Standort des Berufsgrundbildungsjahres

- 2.1 Das Berufsbildungsjahr ist in der Zielvorstellung das erste berufliche Bildungsjahr des Sekundarbereichs II. Es kann sowohl in Vollzeitschulen als auch im dualen System durchgeführt werden. Es steht Schülern aller Schularten offen.
- 2.2 In einer Übergangszeit kann das Berufsgrundbildungsjahr nach dem 9. Schuljahr angeboten werden. Dabei ist durch Wahlkurse die Möglichkeit zur Erreichung des Sekundarabschlusses I zu geben.

2.3 Am Berufsgrundbildungsjahr sollen Lehrer verschiedener Schulararten und Ausbilder mitwirken.

3. Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf die Berufsausbildung

3.1 Solange Ausbildungsordnungen das Berufsgrundbildungsjahr noch nicht als erstes Jahr der Berufsausbildung vorsehen, ist ein im Sinne dieser Thesen gestaltetes Berufsgrundbildungsjahr voll auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der jeweiligen Berufsfelder anzurechnen.

3.2 Eine Anrechnung auf andere Ausbildungsberufe hat angemessen, mindestens aber mit einem halben Jahr zu erfolgen.

3.3 Die Anrechnung soll durch eine Rechtsverordnung nach [§ 29 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz](#) geregelt werden.

4. Wissenschaftliche Begleitung

Modellversuche im Berufsgrundbildungsjahr sind unter Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wissenschaftlich vorzubereiten und zu begleiten Darüber hinaus ist die Durchführung des Berufsgrundbildungsjahres wissenschaftlich zu beobachten.
